

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiwerder Mächte überzogen und bedekt werden sollten, deren eine den Zeitgenossen Wilhelm Tell's durchaus unbekannt, und die Vorfahren der andern ein Gegenstand des entschiedensten Nationalhasses geworden waren. Aber laßt uns so unglücklicher Ereignisse Gedächtniß bei Seite setzen, ein Tag war hinreichend, sie zu vernichten, indem er Massena's Namen mit Ruhm erfüllte. Moreau, eben so weise, aber unerschrockener wie Fabius, wird in die Lorbeeren des Sieges, die Palme des Friedens winden, und Lecourbe, der an Massena's Thaten so glorreichen Antheil genommen, wird die Reihe seiner Heldenthaten in Helvetien fortsetzen.

Wann unser Vaterland jene neue Kraft, die das Resultat der Vereinigung der verbündeten Einzeltheile in eine eine und theilbare Republik seyn, und uns in der Wagschale Europens ein wahres und thätiges Gewicht geben muß, mit theuren Opfern erkauft hat, so kann der Vollziehungsausschuß keinen Zweifel hegen, es werde die fränkische Republik der helvetischen keines jener Mittel versagen, die im Stande sind, jenes politische Gewicht und seine Unabhängigkeit zu sichern.

Möge sie endlich ihr Ende erreichen jene Ungewißheit der Schicksale Europens! Mögen sie ein Ende nehmen die Plagen, unter denen alle Völker schmachten! Möge im Gefolge des Arbeitsfleißes, der Freiheit und des Nationalwohlstandes wieder die Sonne des Glückes unser unglückliches Land bescheinen! Möge wiederauflebendes Handlungsgewerb die durch die Kriegesnoth vertrockneten Quellen neu öffnen! Möge das Gefühl der Unabhängigkeit in allen Helvetiern jene Nationaltugenden wieder erwecken, durch die sie sich in den Reihen der Völker auszeichneten.

B. Minister! wenn Sie Ihrer Regierung diese Aeußerungen des Vollz. Ausschusses übermachen, so bitten wir Sie, dieselben als den Beweis seiner aufrichtigsten Wünsche für die Wiederherstellung des Friedens, für den Sieg der Freiheit, und die Erhaltung der Unabhängigkeit der Republik darzustellen, geben sie ihr aber auch zu gleicher Zeit die Versicherung, daß eben diese Wünsche, die der Ausdruck der Gesinnungen des helvetischen Volkes sind, die sicherste Bürgschaft der unwandelbaren Zuneigung, und der unveränderlichen Freundschaft unserer Nation für die fränkische Republik, deren Verbündete und Freunde zu seyn, uns stets glorreich seyn wird, enthalten.

B. Minister, indem der erste Consul der französischen Republik sie ernannt hat, um als Dollmetsch seiner Gesinnungen gegen die helvetische Nation unter uns zu wohnen, hat er uns einen sehr großen Beweis seines Wohlwollens gegeben; der Ruf Ihrer Weisheit, Ihrer Einsichten, Ihrer Liebe der Gerechtigkeit und der Freiheit und Ihrer Biederkeit ist Ihnen vorangegangen — Sie waren mit Ungeduld erwartet; Sie werden unter uns Freundschaft und

aufrichtiges Vertrauen finden. — Ich erkläre Ihnen im Namen des Vollziehungsausschusses, daß er sich glücklich schätzt, mit Ihnen die Interessen beider Nationen behandeln zu können.

Gesetzgebung.

Senat, 11. Februar. (Abends.)

(Fortsetzung.)

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der erklärt, die Notarienregister sind mit in der Annahme des 35. Art. des Gesetzes vom 7ten Weim. 1798., über die Bestimmung der Auflagen begriffen.

Der große Rath übersendet eine Vorschift des Vollziehungsausschusses die Urlaubsverlängerung für den B. Hegglin verlangt.

Muret. Entweder verlangt der Vollziehungsausschuß einfachen Urlaub für Hegglin, dann kommt ihm dieß nicht zu, unser College kann sich selbst an uns wenden, oder er will ihn zu einer Sendung brauchen; wir wußten hiezu nichts von einer solchen Sendung; er verlangt Tagesordnung.

Fuchs glaubt, der Vollziehungsausschuß habe in der Ordnung diesen Urlaub begehrt.

Muret. Es ist kein Beschluß des großen Rathes vorhanden, der erforderlich ist, wenn Hegglin zu einer Sendung gebraucht werden soll.

Cart stimmt Muret bei.

Schwaller kennt kein Gesetz, das einen Beschluß des gr. Rathes hiezu erfordert.

Usteri erwiedert, daß ja freylich ein solches vorhanden ist.

Münger bemerkt, daß der Senat nicht in hinlänglicher Zahl ist, um beraten zu können.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Senat, 12. Februar.

Präsident: Badour.

Nothly, nach Verlesung des Verbalprozesses beklagt es, daß gestern Abend wegen unvollständiger Zahl der Glieder keine Sitzung gehalten werden konnte, er verlangt künftig jedesmal Namensaufruf und Aufzeichnung der Abwesenden.

Lüthi von Solothurn. Es kann gar kein Verbalprozeß von der unvollständigen Abendsitzung von gestern statt finden; man sage also einzig wegen unvollständiger Zahl der Glieder konnte keine Sitzung eröffnet werden. Angenommen.

Petrolaj stimmt Nothly bei.

(Die Fortsetzung folgt.)